



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer  
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen  
21.07.2021

### **PV-Beschluss Nr. 17/10/2021**

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 21.07.2021 zur **Metastudie „Potenziale Vorranggebiete Wind“** des TMUEN vom 12.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Regionalen Planungsgemeinschaften wurde im Rahmen einer Auftaktveranstaltung das Angebot unterbreitet, zur vorgelegten Metastudie Hinweise und Anregungen zu äußern. Dies möchte die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hiermit tun.

#### **Vorbemerkungen**

Eine Metastudie stellt die Analyse verschiedener Studien bzw. Planwerke dar. Vorliegend wird aber gemäß Bewertung der Studien unter Punkt 3.2 nur der Windpräferenzraumstudie eine hohe Aussagekraft zugeschrieben. Bei der Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen (Windpräferenzraumstudie) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft erfolgte keine Einbindung der vier Regionalen Planungsgemeinschaften.

Die Metastudie baut auf ein rein mathematisches Modell auf, dass ausschließlich aus der Windpräferenzraumstudie aus 2015 abgeleitet wird. Mit der Bildung eines Berechnungsfaktors zum 1%-Ziel aus dem Thüringer Klimagesetz, wird der Versuch unternommen, auf Basis der Studie aus 2015 neue Flächenanteile für die Planungsregionen hochzurechnen (vgl. Abbildung 7 Seite 28). Dabei bleibt vollkommen offen, ob die Datengrundlagen und Standortvorschläge aus der Windpräferenzraumstudie in allen Teilräumen Thüringens überhaupt auf rechtlich und fachlich richtigen Annahmen beruhen. Die Entwicklung der Anlagentechnik war unter anderem ein Grund für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens, das Windpotenzial neu berechnen zu lassen.

Zudem fordert die Planungsgemeinschaft auch die konsequente Verfolgung der Ausbauziele bei der Photovoltaiknutzung auf Dach- und Fassadenflächen.

#### **Das Flächenpotenzial beeinflussende Kriterien der Metastudie**

Sowohl in der vorangestellten Zusammenfassung als auch unter Punkt 5 „Abwägung und Empfehlung“ wird den Planungsregionen die Überprüfung von insgesamt 8 Kriterien vorgeschlagen. Zu ausgewählten Kriterien wird Folgendes angemerkt:

### Kriterium 2

Der Plangeber sieht die Anwendung des 5 km-Mindestabstandes insbesondere vor dem Hintergrund, dass Teilräume wie z.B. das Thüringer Becken im Unstrut-Hainich-Kreis und dem Kyffhäuserkreis, bereits sehr stark durch den Zubau mit Windkraftanlagen geprägt sind, als ein wesentliches Instrument der raumordnerischen Steuerung an. Darüber hinaus wird in der Windpräferenzraumstudie 2015 deutlich gemacht, dass 32% der Fläche der Planungsregion Nordthüringen als „Landschaftsbild mit hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit“ eingestuft sind.

Es wird daher auf die Ausführungen zu Kriterium 8 zwecks Erstellung von Landschaftsrahmenplänen verwiesen.

### Kriterium 3

Die Verkleinerung der Mindestgröße von Vorranggebieten auf weniger als 25 ha läuft der vom Plangeber beabsichtigten Konzentration der Windkraftanlagen entgegen. Im 1. Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen 2018 heißt es deshalb: „Mit den Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ROG wird den Trägern der Regionalplanung ein Instrument zur Verfügung gestellt, dass es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung an anderer Stelle – hier durch Darstellung als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken.“

### Kriterium 4

Hier handelt sich es um eine Vorgabe aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 für die Träger der Regionalplanung. Unter 1.2.4 V wird dazu ausgeführt: „<sup>1</sup>In den Regionalplänen ist der Umgebungsschutz **der im Landesentwicklungsprogramm abschließend bestimmten Kulturerbestandorte** von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung zu beachten. <sup>2</sup>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem Schutz und dem Erhalt der Kulturerbestandorte nicht vereinbar sind, sind unzulässig. <sup>3</sup>Es sind Planungsbeschränkungen in der Umgebung als Ziele der Raumordnung vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist.“ Die Regionale Planungsgemeinschaft verweist auf die umfassende und zwischen den Planungsgemeinschaften abgestimmte Erarbeitung zur Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche für den Regionalplanentwurf 2018 (methodische Vorgaben seitens der Landesplanung gab es nicht). Wesentliche Grundlage der Ausweisung ist dabei die fachliche Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie. Sollten hier andere Prämissen an die Schutzbereiche gestellt werden als bisher, müsste die fachliche Grundlage seitens der Fachbehörde aktualisiert werden, um erneut in eine Abwägung eingestellt zu werden. Es erscheint unverständlich, zwei Kulturerbestandorte in Nordthüringen ohne geänderte Einschätzung des TLDA erneut zu prüfen. Der Plangeber ist gehalten, ein gesamträumliches Planungskonzept für die Region zu erarbeiten und nicht für die Kulturerbestandorte Mühlhausen und Bad Langensalze eine abweichende Methodik zur Anwendung zu bringen - zumal dies zwei Städte in einem Landkreis betreffen würde, der mit 106 Windkraftanlagen und einer installierten Leistung von 209.450 kW den zweitgrößten Anteil zum Ausbau der Windenergie in Thüringen leistet.

Es wird auch zu dieser Thematik auf die Ausführungen zu Kriterium 8 zwecks Erstellung von Landschaftsrahmenplänen verwiesen.

### Kriterium 5

Die Verringerung des Mindestabstandes zu Siedlungen auf weniger als 1.000 m liegt, wie die Entscheidung zum Thüringer Waldgesetz, ausschließlich beim Gesetzgeber selbst. Für den fortzuschreibenden Regionalplan ist die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Konsens mit den Aussagen des Gesetzentwurfes, denn bereits im 1. Entwurf 2018 hat der Plangeber für Nordthüringen hier einen Abstand zu Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch von 1000 m festgesetzt (entspricht auch dem Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“ die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016).

### Kriterium 6

Die Einbeziehung von Teilflächen der Naturparke in Nordthüringen (Naturpark Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Kyffhäuser) ist ausgeschlossen, da in den Rechtsverordnungen ein Verbot zur Errichtung von Windparks und Windkraftanlagen formuliert ist. Die Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG liegt beim zuständigen Ministerium.

### Kriterium 7

Bezüglich der Einbeziehung von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten gilt Folgendes: Für das Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld“ liegt die Zuständigkeit bei der Oberen Naturschutzbehörde. Alle anderen Landschaftsschutzgebiete in Nordthüringen sind sogenannte übergeleitete Landschaftsschutzgebiete in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen.

Der Plangeber würde das Risiko eingehen, dass in den von ihm ausgewiesenen Vorranggebieten in nachgeordneten Genehmigungsverfahren die Befreiung/Zustimmung nicht erteilt wird. Eine Planung in den Befreiungstatbestand würde erhebliche rechtliche Risiken für den Plangeber bergen!

### Kriterium 8

Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen trägt die Überprüfung bzw. Verringerung der Einzelfallkriterien nicht zu einer Lösung bei. Dies wird insbesondere an den genannten Beispielen Artenschutz und Denkmalschutz deutlich. Eine Beibehaltung im Rahmen der Einzelfallprüfung ist weiterhin geboten. Die Stellungnahmen der entsprechenden Fachbehörden bauen allerdings für den Abwägungsprozess hohe Hürden auf bzw. können teilweise nicht überwunden werden.

Hilfreich im Prozess der Fortschreibung des Regionalplanes wäre, wie bereits seit vielen Jahren eingefordert, die Erstellung von Landschaftsrahmenplänen gemäß Thüringer Naturschutzgesetz (§ 3 Abs. 2 „Von der oberen Naturschutzbehörde werden Landschaftsrahmenpläne als Fachpläne für das Gebiet der Planungsregionen aufgestellt und fortgeschrieben. Ihre raumbedeutsamen Inhalte werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 3 ThürLPIG unter Abwägung mit den anderen Belangen in die Regionalpläne aufgenommen. ...“). Die Planungsgemeinschaft ist nicht in der Lage und zuständig, Gutachten, Einschätzungen etc. in einem vergleichbaren Umfang zu beauftragen.

Weiterhin wird in der Studie nicht berücksichtigt, dass durch die Entwicklung hin zu immer leistungsstärkeren Windkraftanlagen und steigenden Volllaststunden auf gleicher Fläche mehr Energie bereitgestellt werden kann. Der Plangeber macht am Beispiel des Vorranggebietes W-11 – Großvargula deutlich, dass bei dem derzeit laufenden Repowering von einer Verdoppelung der installierten Leistung auf vergleichbarer Fläche ausgegangen werden kann! Es bedarf also bei diesem Thema einer umfassenden Prüfung und Anpassung der Aussagen der Studie zum Flächenbedarf, um eine energetischen Entwicklung für Thüringen auf 8,1 TWh aus Windenergie bis zum Jahr 2040 abzusichern. Dies muss durch den Auftraggeber der Metastudie erfolgen.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaften mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auch regelmäßig der rechtlichen Überprüfung unterliegen und damit Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Genügt die Konzentrationszonenplanung diesen Anforderungen nicht, so wird sie vor Gericht für unwirksam erklärt. An die Stelle der Konzentrationszonenplanung tritt dann die uneingeschränkte baugesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung, was bedeutet, dass Windenergieanlagen dann überall dort genehmigt werden müssen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen.

Dr. Henning  
Präsident

Dienstsiegel